

## **Bodenmarkierungen zur Kennzeichnung von Park- bzw. Halteverbotszonen**

Voraussetzungen für die visuelle Barrierefreiheit aus Sicht des Gremiums für Mobilität und Infrastruktur (GMI)

### **1. Ausgangssituation**

Seit einer Novelle 2011 gibt es in der Straßenverkehrsordnung (StVO) eine Bestimmung, laut der als Alternative zu Schildern Park- und Halteverbote durch eine Bodenmarkierung in Form einer durchgehenden bzw. unterbrochenen gelben Linie am Straßenrand gekennzeichnet werden können (StVO § 24). Diese Art der Kennzeichnung stellt keine Verpflichtung, sondern eine Möglichkeit dar.

Die Bestimmung in der StVO enthält keine genaue Definition, wo die Linie anzubringen ist und wie sie auszuführen ist. Es ist lediglich festgelegt, dass die Markierung nicht nur auf der Fahrbahn möglich ist sondern auch auf dem Gehsteig nicht mehr als 30 cm vom Fahrbahnrand entfernt angebracht werden darf (StVO §). Nähere Angaben wären in der Bodenmarkierungsverordnung festzulegen.

### **2. Problemstellung**

Je nachdem, wo die Markierung angebracht wird, kann sie vor allem für Menschen mit Sehbehinderungen die Stolpergefahr entweder deutlich verringern oder massiv erhöhen:

Eine gelbe Markierung in Form einer Linie impliziert, dass es sich um die Markierung einer Stufe handelt.

**Fall 1:** Wird die Markierung direkt an der Gehsteigkante (=Stufe) angebracht, wird die Stufe leichter erkannt und somit die Stolpergefahr verringert.

**Fall 2:** Wird die Markierung auf der Fahrbahn oder auf dem Gehsteig in der Nähe, aber mit einem erheblichen Abstand zur Gehsteigkante aufgebracht, wird die Stolpergefahr erhöht. Durch die gelbe Linie wird zunächst an einer Stelle eine Stufe/Gehsteigkante vermutet, an der sich keine befindet und im weiteren wird die tatsächliche Stufe/Gehsteigkante durch die fehlende Markierung nicht erkannt bzw. in dem Kontext auch nicht mehr erwartet.

**Fall 3:** Befindet sich in der Nähe der Markierung keine Gehsteigkante, so ist keine drastische Stolpergefahr gegeben, da zwar durch die vermeintliche Markierung einer Stufe eine Irritation bzw. Verunsicherung entstehen kann, jedoch keine tatsächliche Stufe vorhanden ist, über die man stolpern könnte.

### 3. Richtige Ausführung zum Vermeiden erhöhter Stolpergefahr

Das GMI begrüßt grundsätzlich die Kennzeichnung von Park- und Halteverbotszonen mittels Bodenmarkierungen in Form von gelben Linien, da dadurch die Menge an Verkehrsschildern reduziert wird und gleichzeitig Gehsteigkanten visuell markiert werden.

Um jedoch nicht aus den oben genannten Gründen eine Barriere und Stolpergefahr vor allem für Menschen mit Sehbehinderungen zu schaffen, ist die Kennzeichnung von Park- und Halteverbotsbereichen mittels einer **Bodenmarkierung in Form einer gelben Linie** gemäß StVO § 24 und § 55 **bei Vorhandensein eines Randsteins** auf jeden Fall **direkt am Randstein entlang dessen Kante** (Abstand zur Kante max. 1 cm) anzubringen.

Kontakt:

DI Doris Ossberger  
*Koordinatorin des GMI*

BSVÖ Dachorganisation  
Hietzinger Kai 85/DG  
1130 Wien

+43 1 982 75 84-203  
+43 664 88 65 87 33

[barrierefrei@blindenverband.at](mailto:barrierefrei@blindenverband.at)  
[www.blindenverband.at](http://www.blindenverband.at)

*Wien, am 08.11.2014*

*Gremium für Mobilität und Infrastruktur, BSVÖ*